

33



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Dezernat I

18. Februar 2019

Ihr Schreiben vom 18. Januar 2018 zum Betreff:
Tagesordnung Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2019
Vorlagen-Nr. 18-F-02-0009
Beziehung zwischen Oberbürgermeister Gerich und der Unternehmerfamilie Kuffler
-Antrag der CDU-Fraktion vom 29.05.2018-
m.d.B. um Prüfung des Gutachtens der Kanzlei Andreä & Partner vom 27. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich habe dem Rechtsamt das Gutachten zur Prüfung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



30

18. Februar 2019
Telefon: 2516 ww-schö
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über AL 30

Li 18/2

Dez. II

Betreff: Tagesordnung Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2019
Vorlagen-Nr. 18-F-02-0009

Beziehung zwischen Oberbürgermeister Gerich und der Unternehmerfamilie Kuffler
-Antrag der CDU-Fraktion vom 29.05.2018-

hier: Schreiben des Oberbürgermeisters Gerich vom 18. Januar 2018 mit der Bitte um Prüfung des Gutachtens der Kanzlei Andreaä & Partner vom 27.12.2018

Zu dem Gutachten der Kanzlei Andreaä & Partner vom 27.12.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Andreaä & Partner vom 27.12.2018 wurde geprüft.

In diesem Gutachten wurden die hier maßgeblichen Rechtsfragen zur Zulässigkeit der Fragen des Revisionsausschusses auf der Grundlage des Fragerechts gemäß § 50 Abs. 2 S. 4 und 5 HGO i.V.m. § 45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei den im Revisionsausschuss mit Beschluss vom 6. Juni 2018 formulierten Fragen nicht um solche nach § 50 Abs. 2 S. 4 und 5 HGO i.V.m. § 45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, sondern um sogenannte „Berichtsanhträge“, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind, aber nach maßgeblicher Auffassung in der Literatur zulässigerweise zusätzliche Auskunftspflichten für den Gemeindevorstand (Magistrat) gegenüber der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) begründen (vgl. PdK Hessen/Bennemann, HGO, § 50, Rn. 60 ff., 77 ff. sowie Beck OK, Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek, § 50 Rn. 22).

Nach hiesiger Einschätzung sind für solche Berichtsanhträge dieselben Grundsätze anzuwenden, die auch für das Fragerecht nach § 50 Abs. 3 S. 4 und 5 HGO (gegebenenfalls i.V.m. § 45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung) gelten.

In diesem Zusammenhang geben wir folgende Hinweise:

Die Ausführungen im geprüften Gutachten zur Aufgabenstellung des Revisionsausschusses treffen offensichtlich zu. Dem Ausschuss ist keine Aufgabenstellung zugewiesen, sodass hier aus dem Zusammenhang mit der „Revision“ und den Vorschriften der §§ 128 ff. HGO erst eine sachliche Zuständigkeit abzuleiten ist. Diese mündet danach in einer „Vorbereitung“ der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung HGO und über die „Entlastung“ des Magistrats gem. § 114 Abs.1 HGO. Andere Aufgaben des Revisionsausschusses sind nicht erkennbar.

Der Revisionsausschuss sieht sich selbst dagegen als allgemeines und ständiges „Überwachungsorgan“. Die Überwachung der gesamten Verwaltung ist nach § 50 Abs.2 HGO Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung; die dieser zustehenden Kompetenzen sind dazu „abschließend“ in § 50 Abs.2 HGO aufgeführt. Eine Übertragung dieser Kompetenzen auf einen Ausschuss ist gem. § 50 Abs.2 Satz 2 HGO nur bezüglich der Akteneinsichtnahme angeführt; als ein solcher ist der Revisionsausschuss nicht gebildet worden, abgesehen davon, dass dies auch nur für „bestimmte Angelegenheiten“ gedacht ist, die mit einer Aufgabenübertragung ausdrücklich beschrieben sein muss.

Denkbar wäre daher noch, dass der Revisionsausschuss gleichsam die Überwachungsaufgabe der Stadtverordnetenversammlung „vorbereiten“ soll. Dies bedeutet aber, dass er die dafür erforderlichen Überwachungsinstrumente nicht selber anwenden kann, da er sonst die Überwachungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorwegnehmen würde.

Vorbereitende Beschlüsse des Revisionsausschusses bedürfen folglich grundsätzlich einer anschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, damit daraus eine Wirksamkeit im Sinne einer Ausführungspflicht für den Magistrat erwachsen kann.

Schließlich umschreibt § 50 Abs.2 HGO die Instrumente der Überwachungsaufgabe in Sätzen 3 und 4 abschließend:

„Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche Anfragen und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen.“

Eine analoge Anwendung durch Ausschüsse sieht die HGO nicht vor. Selbst eine Aufgabenübertragung nach § 62 Abs.1 Satz 3 HGO - wäre sie hier in Betracht zu ziehen, wäre nur für bestimmte bzw. bestimmte Arten von Angelegenheiten - und nicht allgemein zulässig.

Dies vorausgeschickt halten wir die Ausführungen in dem Gutachten im Ergebnis für zutreffend.

Im Auftrag


Wilkens